

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

An die Damen und Herr Stadträte

**Amt für Gemeindeentwicklung  
- Amtsleiterin -**

Auskünfte erteilt: Frau Wittke

Zimmer: 38

Telefon: 03935 9317 – 39

Fax: 03935 9317 – 15

Email: c.wittke@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne  
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum  
03.09.2025

**Änderungsantrag zur 8. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner  
Ausschüsse – BV 0279/2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Monaten kam es in einigen Fällen zu Unstimmigkeiten in der Auslegung der derzeit gültigen Geschäftsordnung. Darunter die Fälle der kurzfristigen Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf die Sitzung, sowie die Wiederaufnahme erneuter Beschlussfassungen.

Um Rechtssicherheit im Handeln der Sitzungsvorbereitung und Durchführung zu erlangen, stellt der Bürgermeister folgende Änderungsanträge:

**1. § 2 Abs. 3 Satz 2 sollte wie folgt abgeändert werden:**

„Soll die Tagesordnung in Fällen hoher Dringlichkeit, um eine Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates notwendig.“

**2. Im Zuge der Kommunalrechtlichen Anfrage von Herrn Dr. Gruber zur erneuten  
Beschlussfassung „Erleichterung der Jahresabschlüsse“ Wiederaufnahme wurde auch das  
Ministerium für Inneren und Sport (MI) entsprechend angefragt und die Verwaltung darüber  
informiert, dass durch MI und Kommunalaufsicht angeregt wird, die Geschäftsordnung der  
Stadt Tangerhütte im § 14 (1), an das Muster (§17 (1)) des Städte- und Gemeindebundes  
anzupassen und die geltende Formulierung dahingehend abzuändern. Eine solche  
Änderung würde Rechtsicherheit für solche Sachverhalte bieten.**

Im Ergebnis der Empfehlung des Ministeriums und der Kommunalaufsicht stellt der  
Bürgermeister folgenden Änderungsantrag:

**§ 14 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:**

„(1) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann **von einem Drittel der  
Mitglieder oder gem.**



~~§ 65 Abs. 3 KVG LSA durch den vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.~~

~~(2) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates beantragt werden.~~

~~Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung. Ein nach Abs. 1 abgelehrter Antrag kann innerhalb von 6 Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.~~

~~(3) Wird ein solcher Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.~~

~~(4) Ein- Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen könnte.~~

Eine angepasste Änderungssatzung finden Sie in den Anlagen mit Stand 28.08.2025.

Mit freundlichen Grüßen

A. Brohm  
Bürgermeister